



# Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

141. Jahrgang, Nr. 6

Osnabrück, 19. Mai 2025

Band 65, Nr. 18

## Inhalt

Art. 152 Brief von Bischof Dr. Dominicus Meier OSB zum Tod von Papst Franziskus .....255	Art. 156 Ordnung zur Regelung von Auskunfts- und Einsichtsrechten zur Aufarbeitung Geistlichen Missbrauchs im Bistum Osnabrück in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen der laufenden Schriftgutverwaltung ..... 259
Art. 153 Beginn des Pontifikats von Papst Leo XIV. ....256	Art. 157 Ernennung zur Ökonomin im Bistum Osnabrück....260
Art. 154 Erste Worte von Papst Leo XIV. vor dem Segen „Urbi et orbi“ am 8. Mai 2025 .....256	Art. 158 Ernennung zur Ökonomin des Bischöflichen Stuhls260
Art. 155 Ordnung zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die interna- tionalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021 .....257	Art. 159 Peterspfennig .....260
	Art. 160 Priester-Heiligungstag.....260
	Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück .....260

Art. 152

## Brief

### von Bischof Dr. Dominicus Meier OSB zum Tod von Papst Franziskus

Liebe Schwestern und Brüder,

Gott der Herr hat unseren Heiligen Vater Papst Franziskus heimgerufen in sein Reich: Nach längerer Krankheit verstarb unser Papst am heutigen Ostermontag.

Als katholische Christinnen und Christen trauern wir um einen Menschen, der in großer persönlicher Bescheidenheit und Liebenswürdigkeit Gottes Wirken in dieser Welt bezeugt hat. Wir vertrauen darauf, dass der Herr ihn zu sich nimmt in die ewige Glückseligkeit.

Wir danken Gott dafür, dass er uns mit Papst Franziskus einen Heiligen Vater geschenkt hat, der in seinem zwölfjährigen Pontifikat die katholische Kirche auf eine ganz eigene, leuchtende Art geprägt hat. Das Leitwort des Heiligen Jahres 2025, „Pilger der Hoffnung“, ist dafür wie eine Überschrift. Ein Pilger ist jemand, der unterwegs ist und dabei nur das Wesentliche im Gepäck hat. So hat Papst Franziskus durch seinen schlichten Lebensstil und seine lebensnahe Sprache deutlich gemacht, dass nur eine einfache Kirche Gottes Heilsbotschaft glaubwürdig vermitteln kann. Dieser Pilgerweg hat für ihn ein Ziel: Gottes Ruf zu folgen und allen Menschen ein glaubwürdiges Zeichen von Gottes grenzenloser Liebe zu sein. Die grenzenlose Liebe ist die Quelle der Hoffnung, die Papst Franziskus in vielfältiger Weise verkündet und mit klaren, manchmal auch überraschenden Gesten zum Ausdruck gebracht hat.

Papst Franziskus hat sich eine Kirche gewünscht, die sich an die Seite der Armen und Unterdrückten stellt. Diese Kirchenvision ist geprägt von seinen lateinamerikanischen Wurzeln. Die Grundhaltung der Barmherzigkeit war ihm dafür ein Leitstern.

Zum Erbe des verstorbenen Papstes gehört auch, dass er wie kein anderer die Weltkirche gesehen und gewürdigt hat. Dieses Erbe bleibt uns nicht nur in der reichen internationalen Vielfalt des Kardinalskollegiums erhalten. Papst Franziskus hat auf unterschiedliche Weise immer wieder deutlich gemacht, dass die Botschaft von Gottes Liebe in den verschiedenen Sprachen und Kulturen entdeckt werden kann, dass die Ortskirchen der ganzen Welt ihre Würde und Kraft haben und sich der Reichtum des Evangeliums nur im Miteinander erweist.

Diese Überzeugung fand ihren Ausdruck in der Wertschätzung von Synodalität, dem Zusammenwirken aller, das Papst Franziskus zu einem grundlegenden Prinzip der Leitung gemacht hat.

Wir beten darum, dass Gott der Herr nun Papst Franziskus mit Liebe entgegenkommen und ihn zu sich in sein Licht nehmen möge. Wir beten darum, dass das Wirken von Papst Franziskus und sein unermüdlicher Einsatz für die Armen, Verfolgten und Ausgegrenzten reiche Frucht tragen möge.

Wir danken Gott, dass er uns Papst Franziskus geschenkt hat.

Osnabrück, Ostermontag, 21. April 2025

+ **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 153

## Beginn des Pontifikats von Papst Leo XIV.

Am Donnerstag, dem 8. Mai 2025, hat das Konklave der in Rom versammelten Kardinäle

Robert Francis Kardinal Prevost

zum Papst gewählt; er hat sich den Namen

**Leo XIV.**

gegeben.

Robert Francis Prevost wurde am 14. September 1955 in Chicago in den USA geboren. Er trat 1977 in den Orden der Augustiner ein, empfing 1982 in Rom die Priesterweihe und wurde 1987 zum Dr. iur. can. promoviert. Er nahm in den folgenden Jahrzehnten für seinen Orden vielfältige Aufgaben wahr in den USA, in Rom und vor allem für lange Zeiträume in Peru. Von 2001 bis 2013 war er Generaloberer des Augustiner-Ordens.

2014 empfing Prevost die Bischofsweihe, von 2015 bis 2023 war er Bischof der Diözese Chiclayo in Peru. 2023 wurde er von Papst Franziskus zum Erzbischof und zum Präfekten des Dikasteriums für die Bischöfe im Vatikan ernannt, zudem zum Präsidenten der Päpstlichen Kommission für Lateinamerika. Im Konsistorium am 30. September 2023 wurde Prevost in das Kardinalskollegium aufgenommen.

Die Eucharistiefeier zum Amtsantritt des Bischofs von Rom fand am Sonntag, dem 18. Mai 2025, auf dem Petersplatz statt.

In Osnabrück wird Bischof Dr. Dominicus Meier OSB am Samstag, dem 24. Mai 2025, um 17 Uhr im Dom ein Pontifikalamt feiern als Dankmesse zum Beginn des Pontifikats von Leo XIV.

Osnabrück, 19. Mai 2025

**Ulrich Beckwermert**

Generalvikar

Art. 154

## Erste Worte von Papst Leo XIV. vor dem Segen „Urbi et orbi“ am 8. Mai 2025

Der Friede sei mit euch allen!

Liebe Brüder und Schwestern, dies ist der erste Gruß des auferstandenen Christus, des Guten Hirten, der sein Leben für die Herde Gottes hingegeben hat. Auch ich wünsche mir, dass dieser Friedensgruß in eure Herzen eingeht, eure

Familien erreicht, alle Menschen, wo immer sie auch sind, alle Völker, die ganze Erde. Der Friede sei mit euch!

Dies ist der Friede des auferstandenen Christus, ein unbewaffneter und entwaffnender Friede, demütig und beharrlich. Er kommt von Gott, dem Gott, der uns alle bedingungslos liebt.

Wir hören noch immer die schwache, aber stets mutige Stimme von Papst Franziskus, der Rom segnete, der Papst, der Rom segnete, der an jenem Ostermorgen der Welt, der ganzen Welt seinen Segen gab. Gestattet mir, an diesen Segen anzuknüpfen: Gott liebt uns, Gott liebt euch alle und das Böse wird nicht siegen! Wir alle sind in den Händen Gottes. Lasst uns daher ohne Angst, Hand in Hand mit Gott und miteinander, weitergehen! Wir sind Jünger Christi. Christus geht uns voran. Die Welt braucht sein Licht. Die Menschheit braucht ihn als Brücke, um von Gott und seiner Liebe erreicht zu werden. Helft auch ihr uns, und helft einander, Brücken zu bauen, durch den Dialog, durch die Begegnung, damit wir alle vereint ein einziges Volk sind, das dauerhaft in Frieden lebt. Danke, Papst Franziskus!

Ich möchte auch allen meinen Mitbrüdern, den Kardinälen, danken, die mich zum Nachfolger Petri gewählt haben, damit wir zusammen als geeinte Kirche unterwegs sind, stets auf der Suche nach Frieden und Gerechtigkeit, stets darauf bedacht, als Männer und Frauen zu arbeiten, die Jesus Christus treu sind, ohne Furcht, um das Evangelium zu verkünden, um Missionare zu sein.

Ich bin ein Sohn des heiligen Augustinus, ein Augustiner, und dieser sagte: „Mit euch bin ich Christ, für euch bin ich Bischof.“ In diesem Sinne können wir alle gemeinsam auf jene Heimat zugehen, die Gott uns bereitet hat.

Ein besonderer Gruß an die Kirche von Rom! Wir müssen gemeinsam nach Wegen suchen, wie wir eine missionarische Kirche sein können, eine Kirche, die Brücken baut, den Dialog pflegt und stets offen ist, alle mit offenen Armen aufzunehmen, so wie dieser Platz, alle, alle die unseres Erbarmens, unserer Gegenwart, des Dialogs und der Liebe bedürfen.

Und wenn ihr mir noch ein Wort, einen Gruß erlaubt an alle und insbesondere an meine liebe Diözese Chiclayo in Peru, wo ein gläubiges Volk seinen Bischof begleitet, seinen Glauben geteilt und so viel gegeben hat, um eine treue Kirche Jesu Christi zu bleiben.

An euch alle, Brüder und Schwestern in Rom, in Italien, in der ganzen Welt: Wir wollen eine synodale Kirche sein, eine Kirche, die unterwegs ist, eine Kirche, die stets den Frieden sucht, die stets die Liebe sucht, die sich stets bemüht, insbesondere denen nahe zu sein, die leiden.

Heute ist der Tag des Bittgebets an die Muttergottes von Pompeji. Unsere Mutter Maria möchte immer mit uns gehen, uns nahe sein und uns mit ihrer Fürsprache und ihrer Liebe unterstützen. Deshalb möchte ich zusammen mit

euch beten. Beten wir gemeinsam für diese neue Aufgabe, für die ganze Kirche und für den Frieden in der Welt und bitten wir Maria, unsere Mutter, um diese besondere Gnade.

Art. 155

## Ordnung zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021

### Präambel

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die jeder einzelne Diözesanbischof für sein Bistum in Kraft setzen wird/soll.

### Art. 1 Grundlagen

(1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielset-

zung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das Geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).

- (2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).
- (3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

### Art. 2

#### Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d.h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).
- (3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere
  - sich frei, d.h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
  - das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);
  - das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
  - das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;

- das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das forum internum betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
  - das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
  - das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).
- (4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.
- (5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.
- (6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.
- (7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:
- Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
  - Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
  - Kirchliches Datenschutzgesetz.

### Art. 3

#### Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertreter der Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.
- (2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret Die internationalen Vereinigungen des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).
- (3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Eine darüber hinausgehende Amtsperiode oder eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z.B. bei Gründerpersönlichkeiten).
- (4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

### Art. 4

#### Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).
- (2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).

- (3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).
- (4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

#### **Art. 5 Übergangsvorschriften**

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

#### **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Osnabrück, den 10.04.2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**  
Bischof von Osnabrück

Art. 156

**Ordnung  
zur Regelung von Auskunfts- und Einsichts-  
rechten zur Aufarbeitung Geistlichen Miss-  
brauchs im Bistum Osnabrück in Bezug auf  
Sachakten, Verfahrensakten, Registratur-  
akten und vergleichbaren Aktenbeständen  
der laufenden Schriftgutverwaltung**

#### **§ 1**

- (1) An der Aufarbeitung Geistlichen Missbrauchs besteht ein besonderes kirchliches und öffentliches Interesse. Aus

diesem Grund dürfen sach- und personenbezogene Daten für die institutionelle Aufarbeitung Geistlichen Missbrauchs verarbeitet werden.

- (2) Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Osnabrück, unabhängig von ihrer Rechtsform.

#### **§ 2**

Die Offenlegung von personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der Betroffenen durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge Geistlichen Missbrauchs enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, zum Zwecke der Aufarbeitung Geistlichen Missbrauchs gegenüber der Forschungsgruppe der Universität Münster zum Geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück zulässig, wenn

1. dies zur Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

#### **§ 3**

Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG oder § 53 DSGVO verpflichtet worden sind.

#### **§ 4**

Sind personenbezogene Daten offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Aufarbeitung Geistlichen Missbrauchs unerlässlich ist und die Persönlichkeitsrechte der genannten Personen gewahrt bleiben.

#### **§ 5**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Osnabrück, 30.04.2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**  
Bischof von Osnabrück

Art. 157

### Ernennung zur Ökonomin im Bistum Osnabrück

Mit Wirkung zum 1. Mai 2025 hat unser Herr Bischof Dr. Dominicus Meier OSB Frau Dr. Astrid Kreil-Sauer bis auf Weiteres zur Ökonomin im Bistum Osnabrück (vgl. can. 494 CIC) ernannt.

Osnabrück, 7. Mai 2025

#### Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 158

### Ernennung zur Ökonomin des Bischöflichen Stuhls

Gemäß Art. 4 (1) des Statuts des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück hat Herr Bischof Dr. Dominicus Meier OSB Frau Dr. Astrid Kreil-Sauer mit Wirkung zum 1. Mai 2025 zur Ökonomin des Bischöflichen Stuhls ernannt. Die Ernennung erfolgt ebenfalls bis auf Weiteres.

Osnabrück, 7. Mai 2025

#### Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 159

### Peterspfennig

Die heutige Kollekte (29. Juni) wird dem Heiligen Vater zur Verfügung gestellt. Schon immer haben die Christen der ganzen Welt mit ihren Spenden dem Papst geholfen, die Kirche zu leiten und Hirte für alle Gemeinden dieser Erde zu sein.

Mit unserer Gabe wollen wir den Heiligen Vater unterstützen. Dies ist zugleich ein sichtbarer Beweis, dass wir in Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen Kirche leben. Alle Gläubigen bitte ich herzlich um eine großzügige Spende.

Osnabrück, 12. Mai 2025

Für das Bistum Osnabrück  
+ **Dr. Dominicus Meier OSB**  
Bischof von Osnabrück

Art. 160

### Priester-Heiligungstag

Allen Priestern der Diözese wird dringend nahegelegt, das Herz Jesu-Fest (in diesem Jahr am 27. Juni) als Priester-Heiligungstag zu begehen.

Es wird angeregt, dass die Priester der Dekanate oder wenigstens bestimmter Nachbarbezirke am Herz Jesu-Fest eine gemeinsame Anbetung vor ausgesetztem Allerheiligsten halten.

Die Gebetsstunde gilt dem Wachstum des Werkes der Erlösung auch in unserer Zeit, dem Anliegen der geistlichen Berufe und der persönlichen Geisteserneuerung.

Osnabrück, 12. Mai 2025

#### Das Bischöfliche Generalvikariat

### Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

27. März 2025

Burke, Thomas, Pfarrer, mit Zustimmung des Domkapitels und nach Mitteilung der Ernennungsabsicht an die Niedersächsische Landesregierung zum 1. April 2025 zum nichtresidierenden Domkapitular des Domkapitels zu Osnabrück ernannt.

Wehrmeyer, Michael, Pfarrer, nach Anhörung des Domkapitels und nach Mitteilung der Ernennungsabsicht an die Niedersächsische Landesregierung zum 1. April 2025 zum residierenden Domkapitular des Domkapitels zu Osnabrück ernannt.

Wilhelm, Thilo, Pfarrer, mit Zustimmung des Domkapitels und nach Mitteilung der Ernennungsabsicht an die Niedersächsische Landesregierung zum 1. April 2025 zum residierenden Domkapitular des Domkapitels zu Osnabrück ernannt.

im April

Hansen, Marianne, Gemeindereferentin, tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2025 in den Ruhestand ein.

1. April 2025

Hoffmann, Ann-Katrin, Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes Apostel, Wietmarschen, und St. Antonius Abt, Wietmarschen-Lohne, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Augustinus, Nordhorn, beauftragt.

8. April 2025

Kloppenburger, Rainer, Pastor, mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in den Ruhestand versetzt.

17. April 2025

Uroic, Boris, Gemeindefereferent in der Pfarrei St. Marien, Bremen, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindefereferent mit der Seelsorge im Hospiz „Brücke“ und Hospiz „Sirius“ in Bremen beauftragt unter Beibehaltung der Tätigkeit mit der Koordination von Seelsorge der katholischen Kirche in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) im Stadtdekanat Bremen.

22. April 2025

Lorenz, Franziska, Pastoralreferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Martinus, Haren / Herz Jesu, Haren-Altharen / St. Clemens, Haren-Wesuwe / St. Josef, Haren-Emmeln, und St. Maria Darbringung im Tempel, Haren-Tinnen, mit Wirkung vom 1. Juni 2025 zusätzlich als Pastoralreferentin im Vitus-Werk, Meppen, beauftragt.

Rickelmann-Klüsener, Rita, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes Apostel, Wietmarschen, und St. Antonius Abt, Wietmarschen-Lohne, mit Wirkung vom 15. August 2025 als Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Freren / St. Andreas, Andervenne / St. Servatius, Beesten / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Freren-Suttrup / St. Antonius Abt, Messingen, und St. Georg, Thuine, beauftragt.

Schulte-Schmitz, Jennifer, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, und in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, als Vorsitzende der Mitarbeitervertretung-Sonderversammlung freigestellt, mit Wirkung vom 8. März 2025 von den Aufgaben als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, entpflichtet.

28. April 2025

Wilhelm, Thilo, Domkapitular, mit Wirkung vom 1. Juli 2025 von seiner Aufgabe als Bischöflicher Personalreferent entpflichtet und mit Wirkung vom 1. September 2025 als Pfarrer der Pfarrei Dom St. Petrus, Osnabrück, ernannt.

Meyer, Dirk, Pfarrer der Pfarrei Dom St. Petrus, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. September 2025 von dieser Aufgabe entpflichtet.

von Wulfen, Dr. Yvonne, mit Wirkung vom 1. Juli 2025 als alleinige Bischöfliche Personalreferentin ernannt.

im Mai

Baumgarten, Barbara, Gemeindefereferentin, tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in den Ruhestand ein.

Wempe, Bärbel, Pastoralreferentin, tritt mit Wirkung vom 31. Mai 2025 in den Ruhestand ein.

1. Mai 2025

Denkler, Ralf, Diakon in der Pfarrei St. Michael, Papenburg, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf, St. Antonius und St. Michael, Papenburg, beauftragt.

Eilers, Andrea, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Amandus, Aschendorf, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf, St. Antonius und St. Michael, Papenburg, beauftragt.

Freitag, Maria, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf, St. Antonius und St. Michael, Papenburg, beauftragt.

Griep-Raming, Kirsten, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf, St. Antonius und St. Michael, Papenburg, beauftragt.

Hagedorn, Martin, Diakon in der Pfarrei St. Amandus, Aschendorf, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf, St. Antonius und St. Michael, Papenburg, beauftragt.

Hildebrandt, Anke, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Michael, Papenburg, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf, St. Antonius und St. Michael, Papenburg, beauftragt.

Nee, Wilfried, Pastoralreferent in der Pfarrei St. Michael, Papenburg, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Pastoralreferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf, St. Antonius und St. Michael, Papenburg, beauftragt.

Schönhöft, Antje, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Michael, Papenburg, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf, St. Antonius und St. Michael, Papenburg, beauftragt.

Stiewe-Berk, Stephanie, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf, St. Antonius und St. Michael, Papenburg, beauftragt.

5. Mai 2025

Hüttner, Anna, mit Wirkung vom 1. August 2025 als Jugendreferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, beauftragt.

7. Mai 2025

Kisters, Benedikt, Leiter des Diözesanjugendamtes, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Pastoraler Mitarbeiter in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Wallenhorst-Hollage, und St. Johannes Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle, und wie bisher in der bischöflichen Stabsstelle für Supervision und Coaching beauftragt.

8. Mai 2025

Chhinchani CM, Pater Aswin Kumar, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Elisabeth, Bad Rothenfelde / St. Josef, Hilter / St. Pankratius, Hilter-Borgloh, und St. Barbara, Hilter-Wellendorf, sowie in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Antonius von Padua, Georgsmarienhütte-Holzhausen/Ohrbeck, und Herz Jesu, Georgsmarienhütte, mit Wirkung vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2027 zum Pastor im Dekanat Twistringen ernannt.

### **Todesfälle**

16. April 2025

Burghardt, Tomasz, Pastor, geboren am 26.07.1965 in Wroclaw, Polen, zum Priester geweiht am 22. Mai 1993 in Breslau.

22. April 2025

Thaler, Franz, Pastor i. R., geboren am 13. November 1940 in Lingen, zum Priester geweiht am 1. Februar 1969 in Osnabrück.

29. April 2025

Blome, Msgr. Norbert, Pfarrer i. R., geboren am 1. Juni 1947 in Suttrup, zum Priester geweiht am 15. November 1975 in Osnabrück.

10. Mai 2025

Teckentrup, Klaus, Pfarrer i. R., geboren am 17. November 1941 in Hamburg, zum Priester geweiht am 15. November 1975 in Osnabrück.

14. Mai 2025

Böning, Heino, Gemeindereferent für diakonale Aufgaben und pastorale Mitarbeit im Lukas-Heim, Papenburg.